

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien

Zur Belehrungs- und Warnpflicht des Rechtsanwaltes beim Vollmachtswechsel

I.

Problemstellung:

Es geht um Problemstellungen wie diese:

In einer causa werden nacheinander zwei Rechtsanwälte tätig. Bei der Beendigung des ersten Vollmachtsverhältnisses belehrt der erste Rechtsanwalt nicht über eine zu beachtende Frist materieller oder formeller Art, der zweite Rechtsanwalt übersieht die Frist, weshalb ein Schaden für die Mandantschaft entsteht. Laut OGH haften beide Rechtsanwälte für den entstandenen Schaden solidarisch. Ist dies immer richtig?

II.

Ich zitiere eingangs Rechtssätze aus zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes:

- E 5 Ob 33/98a vom 14.9. 1999:

„Ist eine ungenügende Beratung durch den Rechtsanwalt auch nach dem Einschreiten eines weiteren Rechtsanwaltes als Schadensursache wirksam geblieben, so kann eine etwaige ungenügende Beratung durch den zweiten Rechtsanwalt den ersten nicht entlasten. Hätte die ungenügende Beratung jedes der beiden Rechtsanwälte ausgereicht, den Schaden herbeizuführen, so haften in einem solchen Fall kumulativer Kausalität die Schädiger solidarisch.“

- E 9 Ob 99/02 b vom 22. 5. 2002:

„Die Beendigung des Mandatsverhältnisses eines Rechtsanwaltes beseitigt dessen Vertragspflichten nicht zur Gänze, weil auch die Vertragspartner eines bereits aufgelösten Vertragsverhältnisses die Pflicht trifft, dafür zu sorgen, dass dem anderen Vertragsteil für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Nachteile entstehen“.

Zu der sich hieraus ergebenden Problematik ist Stellung zu nehmen.

III.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass den Rechtsanwalt auch bei (und nach) der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses, etwa im Falle des Widerrufs seiner Mandantschaft, aber auch bei der eigenen Aufkündigung, weitgehende Sorgfaltspflichten treffen. Dies ergibt sich schon aus allgemeinem Vertragsrecht. So heißt es in SZ 59/159, OGH 1.10. 1986, 1 Ob 600/86, unter Hinweis auf diverse Literaturstellen und Entscheidungen, dass jeder Vertragspartner selbst nach Erfüllung der Hauptleistung oder deren

Wegfall dafür zu sorgen hat, dass dem anderen Teil kein Nachteil entstehe, da die Erfüllung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen nach der Übung des redlichen Verkehrs und nach den über die Pflicht zur Wahrung der guten Sitten hinausgehenden Anforderungen von Treu und Glauben zu erfolgen hat. Weiters: *„Die Verletzung dieser, nachwirkenden' Vertragspflichten bedeutet eine positive Vertragsverletzung, . . . die bei schuldhaftem Verhalten schadenersatzpflichtig macht.“* Dies alles ist selbstverständlich und gilt in qualifiziertem Ausmaß für den Anwaltsvertrag, der bekanntlich als Bevollmächtigungsvertrag anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 9 RAO zu verweisen und die dort normierte Pflicht des Rechtsanwaltes, seine Partei mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Aber auch das ABGB legt einen hohen Verantwortungsmaßstab an, dies aufgrund des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung). Maßstab nach dieser Gesetzesbestimmung sind eben ein *nicht gewöhnlicher Fleiß* und *nicht gewöhnliche Kenntnisse* (verba legalia leg.cit).

IV.

Es bestehen daher zweifelsohne Aufklärungspflichten bei der Beendigung des Vertretungsverhältnisses. Sie haben den Zweck, den ehemaligen Klienten vor möglichen Schäden zu bewahren. Es ist ganz richtig und wichtig, hier einen strengen Maßstab anzulegen (nicht zu Unrecht sind wir Rechtsanwälte auf unser Vertretungsmonopol stolz und sollten es daher auch für richtig empfinden, dass die Sachverständigenhaftung ernst genommen wird). Diese Aufklärungspflichten entziehen sich naturgemäß, weil vom Einzelfall abhängig, einer auch nur annähernd erschöpfenden Aufzählung. Als wesentliche Beispiele sind vor allem Belehrungs- bzw Warnverpflichtungen betreffend Rechtsmittelfristen, Gewährleistungs- und Präklusionsfristen, Rechtsanwaltszwang etc anzuführen.

V.

Hier möchte ich höchstgerichtlich entschiedene Fälle erwähnen, in denen es zu einem Vollmachtswechsel kam, wobei der erste Rechtsanwalt die Aufklärungspflicht bei Beendigung des Mandatsverhältnisses verletzte und dem zweiten Rechtsanwalt der im Wesentlichen gleiche Fehler unterlief, wodurch schließlich der Mandant (zweier Rechtsanwälte) einen Schaden erlitt, a) OGH 26. 11. 1996, 4 Ob 2319/96z = JBI 4/1997, 245: Der Kläger hatte in derselben causa nacheinander zwei Rechtsanwälte zugezogen. Keiner der beiden hatte den Kläger darüber auf-

geklärt, dass die mehr als drei Jahre rückständigen Zinsen und die Aufwertungsbeträge bezüglich einer hypothekarisch gesicherten Kaufpreisforderung nur dann bücherlich sichergestellt sind, wenn für sie ein Exekutionstitel erworben und ein Pfandrecht begründet worden ist. Aus diesem Grunde unterblieben die entsprechenden Maßnahmen, weshalb der Kläger einen Vermögensschaden erlitt. Der OGH ging von einem Verschulden beider Rechtsanwälte bei gegebener Solidarhaftung aus.

b) OGH 19.3. 1998, 6Ob345/97x:

In einem Schadenersatzprozess war ein Fortsetzungsantrag einzubringen. Der erste Rechtsanwalt (mittlerweiliger Stellvertreter) unterließ dies. Bei Erteilung des Mandates an den nachfolgenden Rechtsanwalt wäre die Frist für einen die Verjährung verhandelnden Fortsetzungsantrag noch offen gewesen, der (zweite) Rechtsanwalt versäumte diese jedoch. Der erste Rechtsanwalt (mittlerweiliger Stellvertreter) hatte über die Notwendigkeit des Fortsetzungsantrages weder die Mandantschaft noch den zweiten Rechtsanwalt informiert. Auch hier ging der OGH von einer Solidarhaftung beider Rechtsanwälte aus.

c) OGH 22. 5. 2002, 9 Ob 99/02 b:

Ein Rechtsanwalt vertrat in einem Ehescheidungsverfahren die Ehefrau. Die Ehe wurde in erster Instanz mit Teilurteil geschieden und die Entscheidung über die Verschuldensfrage dem Endurteil vorbehalten. Die Klägerin berief bloß hinsichtlich des Ausspruches, dass das Verschulden sie träfe. Dieser Berufung gab das Gericht zweiter Instanz nicht Folge.

Kurz darauf widerrief die Mandantin die dem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht.

Dieser hatte nicht bedacht, dass die einjährige Präklusionsfrist für die gerichtliche Geltendmachung des ehelichen Aufteilungsanspruches gem § 95 EheG bereits mit der Rechtskraft des erstinstanzlichen Teilurteiles zu laufen begann, er belehrte dementsprechend die Mandantschaft im Zuge der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses falsch dahingehend, dass diese Frist erst ab Rechtskraft des zweitinstanzlichen Urteils zu laufen beginne. Tatsächlich war aber die Frist des § 95 EheG zum Zeitpunkt des Vollmachtswiderrufs noch etwa eineinhalb Monate offen. Bei entsprechender Überprüfung hätte dies dem zweiten eingeschalteten Rechtsanwalt auffallen müssen, er hat jedoch die Präklusionsfrist übersehen. Dem ersten Rechtsanwalt war anlässlich des Vollmachtswiderrufes mitgeteilt worden, welcher Rechtsanwalt in dieser Rechtssache sein Nachfolger sein werde. Diesem wurden vom ersten Anwalt auch die Akten übermittelt (wie lange vor Ablauf der Präklusionsfrist ist den Urteilsfeststellungen nicht zu entnehmen). Der durch die Fristversäumung behauptete Schaden wurde im Klagsweg gegen den ersten Rechtsanwalt geltend gemacht. Alle drei Instanzen gingen von dessen Haftung aus, wobei - obwohl die Klage nicht auch gegen den zweiten Rechtsanwalt gerichtet war - als obiter dictum das Verschulden beider Rechtsanwälte (als Nebentäter im Sinne des § 1302 ABGB) festgehalten wurde.

d) OGH 26. 11. 2002, 1 Ob 250/02z =RdW 5/2003, 276:

Ein ungerechtfertigt entlassener Arbeitnehmer holte wegen seiner Ansprüche rechtlichen Rat bei einer Arbeiterkammer ein (die diesbezüglich Sachverständiger gem § 1299 ABGB ist). Nach verblichenen Bemühungen einer außerstreitigen Bereinigung lehnte die Arbeiterkammer eine weitere Vertretung ab. Der Kläger erwiderte, ohnehin eine Rechtsschutzversicherung zu haben und nunmehr einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um seine Ansprüche gegen den Dienstgeber durchzusetzen. Der Angestellte der beklagten Arbeiterkammer nahm deshalb an, dass sich der Kläger in der Folge anwaltlich vertreten lassen werde und informierte den Arbeitnehmer nicht über allfällige Verjährungs- oder Präklusionsfristen.

Tatsächlich wandte sich der Arbeitnehmer an einen Rechtsanwalt, der die kollektivvertragliche viermonatige Verfallsfrist übersah, weshalb es im Prozess zu einer Klagsabweisung kam. Der OGH ging von einer Haftung der beklagten Arbeiterkammer aus.

Diese Entscheidung wurde in RdW 5/2003, 226, von *Naderhirm/Resch* ablehnend besprochen.

VI.

Alle diese Fälle wirken möglicherweise, was die Haftung des ersten Vertreters betrifft, überraschend. Immerhin hätte der jeweilige zweite Vertreter den Fehler des ersten Vertreters ausmerzen können und bei gehöriger Sorgfalt auch ausmerzen müssen. Trotzdem scheint aus dogmatischen Gründen die Ansicht des Obersten Gerichtshofes in den zitierten Fällen - geht man von einer Adäquanz aus, dies siehe später - vom Prinzip her richtig zu sein. Ob dies auch für den Einzelfall gilt, ist meiner Meinung nach problematisch, jedenfalls besteht die Gefahr einer Generalisierung. Dies ist dogmatisch näher zu begründen:

VII.

Wie diffizil der schadenersatzrechtliche Kausalitätsbegriff ist, erweisen die oben ad IV. lit a) und b) zitierten E OGH 4 Ob 2319/96z und 6 Ob 345/97x. In diesen Entscheidungen wird die Solidarhaftung der betroffenen Rechtsanwälte auf eine angeblich vorliegende kumulative Kausalität zurückgeführt. Von einer solchen spricht man aber, wenn zwei oder mehrere Ursachen gleichzeitig wirksam werden und jede der Ursachen für sich ausgereicht hätte, den Schaden herbeizuführen (siehe *Reischauer* in *Rummel*, ABGB², § 1302 Rz 13). Ein dort angeführtes Beispiel: zwei Firmen sollen eine Maschinenanlage installieren, beide unterlassen Tätigkeiten, die - unabhängig voneinander - für die Funktionsfähigkeit der Maschine notwendig sind. Nach strenger Logik (Anwendung des Grundsatzes der *conditio sine qua non*) könnte jeder Unterlassende vorbringen, die Unterlassung des anderen sei für die Nichtfunktionsfähigkeit der Maschine kausal (und seine eigene Unterlassung daher nicht), der Schaden wäre auch entstanden, wenn er

den Vertrag erfüllt hätte. Dann wäre eben keiner der beiden schuld. Zurecht bezeichnet der OGH ein derartiges Ergebnis als unannehmbar und geht von einer Solidarhaftung aus (zB EvBl 1959/244).

Dullinger hat in ihrer Besprechung zu 4 Ob 2319/96 z auf diesen - am richtigen Ergebnis der Solidarhaftung aber nichts ändernden - Fehler in der Terminologie hingewiesen. Sie verweist auf das Vorliegen einer Nebentäterschaft gern § 1302 ABGB.

Tatsächlich -was aber kein Widerspruch zur Nebentäterschaft ist- liegt der Fall einer überholenden Kausalität vor, von der bekanntlich dann gesprochen wird, wenn ein Ereignis einen realen Schaden herbeigeführt hat, den ein anderes Ereignis später ebenfalls herbeigeführt hätte. Auf die hier gegenständlichen Fallkonstellationen bezogen heißt dies: sowohl die Unterlassung des ersten als auch die des zweiten Rechtsanwaltes sind für den eingetretenen Schaden kausal. Wenn eine widerrechtliche Handlung einen Schaden wirklich verursacht hat, so wird nach der Rechtsprechung die Haftung nicht dadurch aufgehoben, dass nachher ein Ereignis eintritt, das den Schaden gleichfalls herbeigeführt hätte.

Zu diesem Ergebnis kommt man bei den zitierten Fällen vor allem auch deshalb, weil Unterlassungen vorliegen. Die Rechtsprechung sagt sehr deutlich - siehe die oben ad IV. lit b) zitierte E OGH 6 Ob 345/97x -, dass die Kausalitätsfrage bei der Schädigung durch Unterlassung dahingehend lautet, ob der Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten auch eingetreten wäre. In diesem Rechtsfall ging der OGH davon aus, dass der Fortsetzungsantrag rechtzeitig eingebracht worden wäre, wenn der mittlerweileige Stellvertreter darauf geachtet hätte, ebenso aber auch dann, wenn der zweite Rechtsanwalt die Frist nicht übersehen hätte. Dem ist aus dem Blickwinkel der Kausalität vorbehaltlos zuzustimmen.

VIII.

Bevor ich mich mit dem dogmatischen Problem der Adäquanz beschäftige, möchte ich doch noch etwas allgemeiner formulieren. Vom Prinzip her scheint es mir völlig unbestreitbar, dass bei aufeinander folgenden schadenskausalen Fehlern Solidarhaftung angenommen wird. Es soll sich kein Schädiger auf den anderen ausreden können. Jeder Sachverständige (in unserem Fall: jeder Rechtsanwalt) ist verpflichtet, mit überdurchschnittlichem Fleiß und Sachkenntnis zu beraten, er soll sich hierbei auf niemand anderen verlassen. Ein Fehler wird nicht dadurch aufgehoben, dass möglicherweise einem anderen später auch einen Fehler, dazu noch der gleiche, unterläuft. Man könnte plakativ sagen: „Fehler bleibt Fehler“. Man soll es sich als Sachverständiger auch nicht leicht machen nach dem Motto: „*Mein Nachfolger wird es schon richtig machen und wenn nicht, trägt ja er die volle Verantwortung.*“ Der Mandant ist Vertragspartner des Rechtsanwaltes, ihm gegenüber ist letzterer verpflichtet, mit dem Nachfolger in der Rechtsberatung

besteht kein wie immer geartetes vinculum iuris. Man kann sich von seiner vollen Beratungs-, Informations- und Warnverpflichtung grundsätzlich nicht dispensieren.

Dies sind meiner Meinung nach grundsätzliche Feststellungen, allerdings grundsätzlich im juristischen Sinn, sohin mit Ausnahmen, auf die ich später zurückkommen werde.

IX.

Zur Adäquanz: die genannten Entscheidungen beschäftigen sich zum Teil eingehend mit der Frage der Adäquanz der unterlassenen (oder falschen) Belehrung anlässlich der Beendigung des Mandatsverhältnisses. Zur Frage der Adäquanz sind Bücher geschrieben worden, sehr oft wird in ihr eine Einschränkung der natürlichen Kausalität gesehen, da ja nicht jedes Schaden stiftende Ereignis schadenersatzrechtlich relevant ist (der Autounfall wäre nicht geschehen, wenn sich der Lenker vor Antritt der Autofahrt nicht mit einem Bekannten verplaudert hätte; das Gespräch mit dem Bekannten ist wohl für den Unfall logisch kausal, nicht aber schadenersatzrechtlich). Andere sehen - dies ist heute die herrschende Ansicht - in der Adäquanz ein Problem der Voraussehbarkeit, inwiefern also mit einem Schadenseintritt unter gewissen Umständen gerechnet werden muss. Jedenfalls soll mit der Adäquanz eine ausufernde haftungsrechtliche Zurechnung verhindert werden. Man kann die Adäquanz positiv oder negativ formulieren. Positiv (siehe E 103 zu § 1295 ABGB in MGA³⁵): „*Adäquate Verursachung ist anzunehmen, wenn das Verhalten unter Zugrundelegung eines zur Zeit der Beurteilung vorhandenen höchsten menschlichen Erfahrungswissens und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Handlung dem Verantwortlichen oder einem durchschnittlichen Menschen bekannten oder erkennbaren Umstände geeignet war, eine Schadensfolge von der Art des eingetretenen Schadens in nicht ganz unerheblichem Grad zu begünstigen.*“

Negativ:

Ein Schaden ist dann inadäquat, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung das schädigende Ereignis für den eingetretenen Schaden gleichgültig ist und nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen eine Bedingung für den Schaden war. Sowohl der positiven als auch der negativen Formulierung ist gemein, dass sie völlig untypische Schadensfolgen als inadäquat und sohin als nicht Schadenersatz begründend ausschließen. In fast allen Entscheidungen, die sich mit dem Problem der Adäquanz beschäftigen (so auch 6 Ob 345/97x), wird das geläufigere Wort „*typisch*“ als Synonym für adäquat verwendet. Schlechthin untypische Schadensfolgen sind keine juristische Schadensursache. Eine detaillierte Definition der Adäquanz bietet auch die ad IV. lit b) zitierte E 6 Ob 345/97x:

„*Nach ständiger oberstgerichtlicher Rechtssprechung liegen adäquat verursachte Schäden vor, wenn die Schadensursache ihrer*



allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines derartigen Erfolges nicht als völlig ungeeignet erscheinen müsse und nicht nur infolge einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen zu einer Bedingung des Schadens geworden sei. Die Haftung bestehe unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn eine weitere Ursache als schadensbewirkend hinzutrete, sofern nur dieses Hinzutreten nicht außerhalb der menschlichen Erfahrung liege."

X.

Anwendung des Adäquanzbegriffes auf die gegenständliche Fallkonstellation:

Geht man davon aus, dass Inadäquanz ein Ausnahmefall ist, also nur dann vorliegt, wenn ein Schadenseintritt außerhalb typischer Erfahrung liegt, wird man wohl in den meisten gleichartigen Fällen vom Grundsatz her die Solidarhaftung auch des ersten Anwaltes bejahen müssen. Man soll eben nicht von eigener Verantwortung befreit werden und darauf hoffen, dass der Nachfolger alles richtig macht. Oft ist es ja auch unklar, ob der Mandant tatsächlich - und vor allem rechtzeitig - zu einem anderen Rechtsanwalt geht. Ich glaube aber, dass man diese strenge Verantwortung nicht generalisieren darf und befinde mich mit dieser Ansicht in guter Gesellschaft: *Naderhim/Resch* haben die E 1 Ob 250/02 z in RdW 5/203, 271, scharf kritisiert, meiner Meinung nach zu Recht. Hat doch der den Rat der Arbeiterkammer einholende Arbeitnehmer ausdrücklich gesagt, er werde sich an einen Rechtsanwalt wenden. Dieser hatte nach den Sachverhaltsfeststellungen auch noch etwa drei Monate Zeit, um die Rechtssache zu überprüfen. Folgenden Ausführungen der genannten Autoren ist daher im Grunde genommen nichts hinzuzufügen:

„In dieser Konstellation erschiene eine Aufklärungspflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger völlig überzogen! Im Zweifel darf bei dieser Sachlage der Arbeitnehmer der Beklagten davon ausgehen, dass der einschreitende Anwalt die maßgeblichen arbeitsrechtlichen gesetzlichen Verfallsfristen kennt und - im Hinblick auf die noch zur Hälfte offene Verfallsfrist - auch beachten werde. Für eine Sorgfaltsverletzung des Arbeitnehmers der Beklagten bleibt somit unter Bedachtnahme dieser Umstände kein Raum. Zu Recht weist im Übrigen der OGH selbst in anderen Entscheidungen darauf hin, dass die Beratungs- und Belehrungspflicht nicht überspannt werden darf. Auch darf die Beklagte von der Kenntnis der einhelligen Lehre und Rechtsprechung durch den einschreitenden Anwalt ausgehen, da die Rechtssprechung diese Kenntnis der Gesetzeskenntnis gleichsetzt."

Für den Arbeiterkammerreferenten war daher tatsächlich nicht vorhersehbar (und um die Vorhersehbarkeit geht es ja bei der Adäquanz), dass der eingeschaltete Rechtsanwalt eine Verfallsfrist versäumt.

Ich denke auch an den weiteren Fall des nahtlosen Vollmachtswechsels, wenn das erste Vollmachtsverhältnis beendet wird und

der nachfolgende Rechtsanwalt die causa übernimmt. Sicher: im Zweifelsfall Solidarhaftung für beiderseitige Fehler. Man denke aber an den völlig einfachen Fall, dass der erste Rechtsanwalt beauftragt wurde, eine Werklohnforderung einzutreiben, dann kommt es bei noch lange offener Verjährungsfrist zum Vollmachtswechsel. Soll der erste Rechtsanwalt tatsächlich gehalten sein, den zweiten Rechtsanwalt (auch über den Umweg des Klienten) über die dreijährige Verjährungsfrist zu belehren, über etwas, das doch zum selbstverständlichen juristischen Fundamentalwissen gehört? Ich erinnere mich an einen UWG-Fall aus meinen Anfängertagen als Rechtsanwalt, den ich Herrn RA o. Univ.-Prof. Dr. *Fritz Schönherr* abtrat. Ich hätte mich geniert, ihn im Begleitbrief zur Übergabe der Akten auf die sechsmonatige Verjährungsfrist gern § 20 UWG aufmerksam zu machen; seine diesbezügliche Kenntnis war natürlich vorauszusetzen, eine .Fristversäumnis durch ihn nicht zu erwarten. Diese meine Kritik gilt auch grundsätzlich betreffend Fälle nach § 95 EheG. MUSS der erste Rechtsanwalt beim Vollmachtswechsel wirklich damit rechnen, dass der zweite die einjährige Präklusionsfrist übersieht? MUSS er ihn in diesem Sinne belehren? Ist dies nicht eigentlich eine Zumutung? Auch andere Konstellationen, bei denen doch eine Haftung des ersten irrenden Rechtsanwaltes auszuschließen ist, sind denkbar: Es gibt Fälle, die sich juristisch unerwartet so entwickeln, dass man sich ihnen rechtlich nicht mehr gewachsen fühlt; ein Spezialgebiet zeigt sich als relevant, mit dem man nicht vertraut ist. Der gewissenhafte Rechtsanwalt wird dies seinem Klienten sagen und ihm empfehlen, einen Spezialisten dieses Fachgebietes zu betrauen. Warum soll dann dessen Fehler auf das erste Vertretungsverhältnis durchschlagen?

XI.

Letztlich, und das scheint mir besonders wichtig, vertritt der OGH außerhalb der Frage der Rechtsanwaltschaftung - die ja angeblich nicht überzogen werden soll - einen viel gemäßigeren, die Adäquanz einschränkenden Standpunkt. Bei Rechtsanwälten begründet er in der strengen Entscheidung 6 Ob 345/97x die Adäquanz anwaltlicher Fehler *expressis verbis* wie folgt: *„Fehler von Rechtsanwälten kommen in der Praxis immer wieder vor und sind nicht anders zu beurteilen wie die Fehler anderer Personen aus dem Personenkreis des § 1299 ABGB Mit Fehlern von Dritten muß gerechnet werden. Sie sind nicht als atypischer Erfolg zu werten."*

Zunächst scheint mir diese Verallgemeinerung völlig verfehlt: Die Fehler sind noch immer die große Ausnahme, in aller Regel wird in Rechtsanwaltskanzleien, was Fristen etc betrifft, äußerst gewissenhaft vorgegangen. Die Versäumung einer Frist durch den Nachfolgeanwalt ist aus meinem Blickwinkel durchaus atypisch. Sieben Zeilen vor der in der Entscheidungsbegründung festgehaltenen angeblichen Typizität der Fehler von Rechtsanwälten bezieht sich der

Abhandlungen



OGH zur Stützung seiner Rechtsansicht ausdrücklich auf SZ 54/179 = E 01. 12. 1984, 4 Ob 5558/81. Und da liest man es ganz anders:

Dieser interessanten Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: ein Arzt ließ sich in seinem Garten ein Schwimmbecken aus Aluminium einbauen, die Zusatzgeräte bestellte er bei einer anderen Firma. Bei der Montage von Zusatzgeräten ist nun dringend darauf zu achten, dass Schwermetall nicht mit Aluminium in einen direkten Kontakt kommt, da dies Korrosionsschäden nach sich ziehen würde. Tatsächlich trat gerade dieser Fall ein, da die Zusatzgeräte nicht gegenüber dem Aluminium abgedichtet waren. Durch die eingetretene Korrosion rann das Becken aus, eine Schadensbehebung war unmöglich. Der Arzt klagte den Lieferanten des Aluminiumbeckens, den das Gericht erster Instanz verurteilte. Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei Folge und hob das Ersturteil unter Rechtskraftvorbehalt auf, der OGH gab dem Rekurs des Klägers nicht Folge. In der Begründung heißt es: „Die beklagten Parteien konnten vielmehr davon ausgehen, dass der Kläger einen befugten Gewerbetreibenden mit der Vornahme der Montagearbeiten betrauen werde. . . . Die beklagten Parteien mußten daher damit rechnen, dass der Kläger mit dem Einbau (irgendeinen) Installateur betraute. Wenn die beim Einbau der Ge-

räte zu beachtenden Grundsätze zum selbstverständlichen Wissensstand eines zu solchen Arbeiten befugten Gewerbetreibenden gehören, wenn also **jeder** durchschnittlich ausgebildete Installateur weiß, dass bei der Montage solcher Zusatzgeräte im Schwimmbecken die sogenannte Kontaktkorrosion sorgfältig vermieden werden muß, und ihm nach der Sachlage die Gefahr einer solchen Korrosion bei fehlerhaftem Vorgehen erkennbar sein müßte, waren die beklagten Parteien nicht verpflichtet, den Kläger vor diesen Gefahren zu warnen, weil sie sich darauf verlassen durften, dass der vom Kläger zu beauftragende Gewerbetreibende ohnedies das Notwendige veranlassen und beachten werde.“ Die Aufhebung wurde damit begründet, dass die Unterinstanzen zu klären haben, ob die Korrosionsproblematik wirklich Allgemeinwissen eines Installateurs ist oder ob hiezu ein Spezialwissen notwendig ist.

Wendet man diese Gedanken (auf die sich der OGH durch Zitierung in 6 Ob 345/97x beruft) auf die gegenständliche Fallkonstellation an, so ist in den Fällen des geregelten Vollmachtswechsels, bei eindeutiger Rechtslage und bei ausreichender Zeit des zweiten Rechtsanwaltes zur Überprüfung der causa von einer weitgehenden Überspannung der Anwaltshaftpflicht des ersten vertretenden Rechtsanwaltes auszugehen. In diesen Fällen müsste seine Haftung

für eine nicht erfolgte Belehrung anlässlich der Vollmachtsbeendigung entfallen. Ich formuliere hier meine Meinung - man verzeihe mir diese Ironie - genauso wie der OGH in der eben referierten Entscheidung SZ 54/179, allerdings unter Auswechslung der notwendigen Worte:

*„Die beklagte Partei konnte vielmehr davon ausgehen, dass ihr Mandant einen befugten Rechtsanwalt mit der Vornahme der Überprüfung der causa betrauen werde. . . . Der beklagte Rechtsanwalt mußte daher damit rechnen, dass der Kläger mit der rechtsfreundlichen Vertretung (irgendeinen) Rechtsanwalt betraute. Wenn die betreffend die Fristwahrung zu beachtenden Grundsätze zum selbstverständlichen Wissensstand eines zur rechtsfreundlichen Vertretung befugten Rechtsanwaltes gehören, wenn also **jeder** durchschnittlich ausgebildete Rechtsanwalt weiß, dass die Verjährungsfrist für den Werklohn drei Jahre beträgt und ihm nach Sachlage die Folgen einer Verjährung bei Fristversäumung erkennbar sein müßte, war die beklagte Partei nicht verpflichtet, den Kläger vor diesen Gefahren zu warnen, weil sie sich darauf verlassen durfte, dass der vom Kläger zu beauftragende Rechtsanwalt ohnedies das Notwendige veranlassen und beachten werde.“*

XII.

Daher als Zusammenfassung: Vom Grundsatz her ist die Solidarhaftung nacheinander vertretender Rechtsanwälte bei beiderseitigen Fehlern und Verletzung der Belehrungspflicht durch den ersten Anwalt zu bejahen, dies aber nicht schlechthin. Jeder Einzelfall ist im Hinblick auf die ihm eigene Typizität = Adäquanz zu überprüfen. In den unproblematischen Fällen eines Vollmachtswechsels darf der erste Anwalt meiner Meinung nach schlechthin darauf vertrauen, dass der zweite Anwalt „*ohnehin das Notwendige veranlassen und beachten werde*“ Formulierungen wie „*Fehler von Rechtsanwälten kommen in der Praxis immer wieder vor*“ und „*mit Fehlern von Dritten muß gerechnet werden*“ sind überzogen, jedenfalls nicht generell zur Annahme einer Adäquanz geeignet.